№. 88. 1861.



Erscheint wöchentlich drei Mal Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Vormittags. Der vierteljährl. Pränumerations-Preis für Einheimische beträgt 16 Sgr.; Auswärtige zahlen bei den Königlichen Post-Anstalten 18 Sgr. 3 Pf.

Insertionen werden bis Montag, Mittwoch und Freitag Nachmittag 5 Uhr in der Rathsbuchdruckerei angenommen und kostet die 3spaltige Corpuszeile oder deren Raum 1 Sgr. 6 Pf.

Thorner Wochenblatt.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei. Donnerstag, den 25. Juli. [Redakteur Ernst Lambeck.]

Politische Rundschau.

Deutschland. Berlin, den 23. Juli. Die Freilassung Patzkes gegen eine Caution von 4000 Thalern bestätigt sich. Die Voruntersuchung ist beendigt. — Hiesige Blätter sprechen von einem bei dem hiesigen Polizeipräsidium eingelaufenen Schreiben, nach welchem der Untergang des „Frauenlob" mit der ganzen Mannschaft unzweifelhaft ist. Woher das betreffende Schreiben stammt, ist bis jetzt unbekannt geblieben. — (Ein Linienschiff Wilhelm I.) Das „Fr. J." in Frankfurt a. M. bringt folgende Aufforderung: „Da es vielen Deutschen Bedürfniß sein wird, ihren Gefühlen über die glückliche Rettung des allwege hochverehrten Königs von Preußen Ausdruck zu geben, so würde die Bildung eines Ausschusses erwünscht sein, welcher Beiträge zum Bau eines deutschen Linienschiffes sammelte, welches den Namen des so wunderbar Geretteten trüge und unter preußischen Befehl zu stellen wäre. Es würde dieses äußere Zeichen auch nach fernen Gestaden die Kunde bringen können, welche hohe Verehrung im deutschen Volke für den König lebt und welche theure Hoffnungen sich an sein kostbares Leben knüpfen." — Den 25. Se. Maj. der König empfing a. 18. eine Reihe von Deputationen von Gemeinden und Korporationen aus Preußen und andern Theilen Deutschlands, sowie einige Gesandte souveräner Fürsten, darunter auch den des französischen Kaisers. Es ist bemerkt worden, daß der französische Abgesandte, der Fürst von der Moskwa, mit seiner Begleitung fast 1½ Stunde beim König verweilte." — Die Pfennigsammlung für die preußische Flotte ist, wie uns mitgetheilt wird, jetzt auch in Spandau und Umgegend angeregt worden. — Am Sonnabend sollte Hr. Patzke gegen Stellung einer Caution von 4000 Thalern aus der Haft entlassen werden. Die Freilassung unterblieb aber und zwar, wie wir hören, weil der Ober-Staatsanwalt gegen dieselbe Protest eingelegt hatte. Die Angehörigen Patzkes sollen Beschwerde beim Kammer-Gericht erhoben haben. — Die Untersuchung gegen Patzke und Genossen ist geschlossen; die Verhandlung des Prozesses wird im September stattfinden.

Oesterreich. In der ungarischen Angelegenheit ist der zuletzt entscheidende Gedanke unzweifelhaft der gewesen, daß fernere, über den 20. Oktober und 26. Februar hinausgehende Konzessionen im Lande doch keine Befriedigung erzeugen und für den Fall einer europäischen Gefahr eher beitragen würden, Oesterreich zu schwächen als zu befestigen. — Aus Pesth wird vom 22. Juli gemeldet: In der heutigen Landtagssitzung wurde das kaiserliche Rescript verlesen. Dasselbe sagt: Ungarns Verhältniß zum Gesammtstaat ist seit drei Jahrhunderten faktisch und gesetzlich Realunion in Kriegs-, Finanz- und auswärtigen Angelegenheiten. Bei Herstellung der Verfassung mußte auf die Nothwendigkeit des konstitutionellen Gesammtstaates Bedacht genommen werden. Die Selbstständigkeit der inneren Verwaltung Ungarns wird durch die neuen Grundgesetze nicht gefährdet, sondern gekräftigt. Die achtundvierziger Gesetze, obwohl theilweise schon bestätigt, können anderntheils ins Inauguraldiplom nicht Eingang finden, weil sie mit den Grundgesetzen im Widerspruch stehen. Der Landtag wird aufgefordert: Zur Revision dieser Gesetze; zur Beschickung des tagenden Reichsrathes mit Bedachtnahme, daß im Laufe des August die Finanzvorlagen kommen werden; zur Verständigung mit dem Landtage Kroatiens über dessen Verhältniß zu Ungarn: zur Ausarbeitung eines Gesetzes wegen Sicherung der nationalen Sprache und Entwickelung aller nicht magyarischen Bewohner Ungarns. Die Union Siebenbürgens mit Ungarn ist gegenwärtig unausführbar. Die serbischen Verhältnisse sollen auf Grundlage der Beschlüsse des Nationalkongresses geregelt werden. Eine erneuerte Ausstellung der Abdications-Urkunde Kaiser Ferdinands fällt fort, weil in dem Ausdrucke „aller unter dem Kaiserthum Oesterreich vereinigten Königreiche" Ungarn mitinbegriffen ist. Eine Begnadigung wird für die Krönungsfeier zugesichert. — Im Unterhause wurde das Rescript ruhig angehört; bei der Stelle das Octoberdiplom und Februarpatent betreffend, wurden Laute von Links gehört. Es wurde demnächst die Vervielfältigung der Rescripte durch den Druck und die Abhaltung einer Conferenz beschlossen, in welcher der nächste Sitzungstag bestimmt werden soll. Im Oberhause, in welchem nur wenige Magnaten anwesend waren, erfolgte die Verlesung des Rescriptes bei vollkommener Ruhe.

Zur Geschichte des Attentats.

Mehrere Blätter beschäftigen sich mit der Strafe, welche den Verbrecher treffen werde. Der § 595 des badischen Strafgesetzbuches lautet: „Wer mittelst Angriffs auf ein Mitglied des deutschen Bundes die Auflösung des deutschen Bundes, oder die Losreißung eines Theils desselben von dem Bunde, oder eine Abänderung der Bundesverfassung zu bewirken unternimmt, wird der nämlichen Strafe getroffen, wie wenn er dasselbe Verbrechen gegen das Großherzogthum selbst verübt hätte", d. i. mit dem Tode. Es wird nun davon abhängen, ob das Gericht annimmt, Becker habe durch das Attentat auf das Leben Sr. Majestät des Königs eine Abänderung der Bundesverfassung bewirken wollen. Wird diese Frage verneint, dann liegt nach den badischen Gesetzen ein gewöhnlicher Mordversuch vor, auf welchem eine Zuchthausstrafe von 10 bis 20 Jahren steht; es ist natürlich nicht zu bezweifeln, daß in diesem Falle das höchste Strafmaß angenommen werden wird.

„Ueber das Ergebniß der amtlichen Nachforschungen wird auch der „Allg. Ztg." aus Leipzig geschrieben: „Nicht die geringste Spur hat sich davon ermitteln lassen, daß der in Leipzig seit Ostern 1859 studirende O. W. Becker irgend einen Genossen seiner ruchlosen That besitze; aus seinen Papieren geht nur hervor, daß er einerseits nach einer Stelle in einer k. russischen Gesandtschaft getrachtet, andererseits aber auch mit dem russischen Flüchtling Hertzen in London correspondirt hat, woraus man schließt, daß der junge Mensch von einem unbändigen Ehrgeiz besessen gewesen, so bald als irgend möglich eine einflußreiche Rolle zu spielen, sei es, auf welchem Wege es sei. Ferner, daß er diese Greuelthat, zu welcher er seit dem 7. Juli den unwiderruflichen Entschluß gefaßt, in Folge des Ehrgeizes und zwar ganz allein aus sich selbst ausgebrütet und ohne Vorwissen einer Menschenseele ausgeführt habe."

Verschiedenes.

Der politische Blödsinn,

welchen wir in der v. Num. mittheilten, hat auch in der offiziösen Presse die verdiente Abfertigung gefunden. Die „Allg. Preuß. Ztg. bemerkt zu der Ansprache des Landraths v. d. Marwitz an die Kreiseingesessenen: „Wir würden es sehr begreiflich finden, wenn der Herr Minister des Innern in Folge dieser Veröffentlichung Gelegenheit nähme, zu untersuchen, ob es innerhalb der Rechte und Befugnisse eines Landraths liegt, in amtlichen Erklärungen eine politische Partei des Landes in der vorstehenden Weise auf gleiche Linie mit Königsmördern zu stellen."

Lokales.

Aus der Friedrich-Wilhelm-Schützenbrüderschaft. Wirft man einen Stein in's Wasser, so macht sich der Wurf auf der Oberfläche des Wassers, welches in konzentrischen Kreisen erzittert, lange bemerkbar. Kommt ein gutes und zeitgemäßes Wort in die Oeffentlichkeit, so übt es eine ähnliche Wirkung aus: es setzt die Gemüther in Bewegung, und wird besprochen und bethätigt. Solch' ein gutes und zeitgemäßes Wort sprach in Gotha am 11. d. der entschiedenste und opferbereiteste deutsche Patriot unter den deutschen Fürsten, der Herzog Ernst von Sachsen-Koburg-Gotha auf dem deutschen Schützenfeste. Er regte die Gründung eines großen gemeinsamen „deutschen Schützenbundes" an, und sein Wort fand die allgemeine und begeistertste Zustimmmung der dort versammelten nach Tausenden zählenden Schützen. Nicht zu verwundern; — bekommen doch die deutschen Schützengilden eine sittliche und praktische Bedeutung. Den Zweck des Bundes spricht folgende Stelle in der herzoglichen Anrede deutlich aus: „Meine Herren, die Zeit, in Worten allein zu glänzen, ist vorüber. Thaten verlangt das Volk zu seiner Kräftigung, zu seiner Einigung. Man spricht von Gefahren, die dem Vaterlande drohen. Doch wo giebt es Gefahren, wenn ein Volk stark und einig ist? Auch wir Schützen haben Veraltetes schwinden zu lassen und mit dem Alles bewegenden Geiste der Zeit vorwärts zu schreiten. Lassen Sie uns vergessen, wo unsre Wiegen stehen, ob im Norden oder Süden, ob im Osten oder Westen Deutschlands: lassen Sie uns einen großen gemeinsamen deutschen Schützenbund gründen, einmal um gemeinsame Normen zu finden für die größern und kleinern Schützenfeste, eine gemeinsame Schützenordnung, zum andern Mal, um die ganze Schaar des großen Bundes der bewaffneten und gut geschulten Jugend gleichsam als eine Reserve der Armee an die Seite zu stellen." — Die Gründung des Schützenbundes theilte am 22 d. in einer Versammlung von Mitgliedern der hiesigen Schützengilde Herr Plengorth sen. mit, wobei er auch die von den Anwesenden mit Zustimmung aufgenommene Aeußerung machte, daß der Anschluß der hiesigen Schützengilde an den beregten Bund wünschenswerth und zweckmäßig wäre. Eine entscheidende Debatte, resp. Abstimmung über den Anschluß wird statthaben, sobald sich der Vorstand der hiesigen Gilde im Besitz des Statuts jenes Bundes befindet. In derselben Versammlung kam noch ein anderer Antrag des Genannten zur Sprache welchen derselbe im Handwerkervereine vor ungefähr einem Jahre gestellt hatte und der angenommen worden war. In Erwägung nemlich, daß der Mann dem bedrohten Vaterlande erst dann sich mit Erfolg zu Diensten wird stellen können, wenn er nicht nur durch die Turnerei seine Körperkräfte vollständig beherrschen und anwenden gelernt hat, sondern auch die Schießwaffe mit Sicherheit zu handhaben versteht, wurde durch Herrn P. seitens der Schützengilde den hiesigen Turnern die Proposition gemacht, sich im Schützenhause im Gebrauche der Büchse zu üben. Man bot ihnen Büchsen und Schießmaterial gratis an. Die Proposition fand indeß bei den Turnern nicht den Anklang, welcher erwartet werden durfte. Trotzdessen soll die Proposition abermals den Letzteren gegenüber erneuert werden und haben zwei Vorstandsmitglieder des Handwerkervereins

diesem Geschäfte sich unterzogen. Uebrigens ist die Ansicht, daß der Turner sich auch zum Herrn der Schießwaffe mache, auch anderwärts ausgesprochen worden. Der „Dan. Ztg'" (Nro. 961) wurde neulich eine sehr bemerkenswerthe Mittheilung gemacht, und zwar mit Rücksicht auf die Gründung des deutschen Schützenbundes, der bei zweckmäßiger Organisation den Kern zu einer großen deutschen Volkswehr bilden könnte. In der Mittheilung heißt es: „Ein militärischer Berichterstatter einer auswärtigen Zeitung schlägt zu diesem Zweck vor, daß man die Waffen- und Schießübungen auch auf die vielen über ganz Nord-, Mittel- und Westdeutschland verbreiteten Turnvereine übertragen, oder, was vielleicht noch praktischer wäre, für den einen vorgesetzten Zweck der Theilnahme an einer etwaigen Landesvertheidigung einen unmittelbaren Anschluß dieser an die Schützenvereine erzielen möge. Versuche, diese Uebungen selbstständig in den Turnvereinen einzuführen, sind allerdings schon mehrere und unter anderm im vorigen Jahre auch bei der hiesigen Turngemeinde gemacht worden, doch geriethen dieselben noch jedesmal wegen des damit verbundenen bedeutenden Kostenpunktes sehr bald wieder ins Stocken; auf dem angedeuteten Wege möchte sich dagegen diese Hauptschwierigkeit vielleicht am ehesten bewältigen oder doch umgehen lassen. Jedenfalls wäre zu wünschen, daß bei dem für den Anfang des nächsten Monats in Berlin angesetzten großen Turnfeste eben so wie in Gotha die ersten Schritte zur Erreichung dieser großen nationalen Aufgabe gethan würden, denn es handelt sich hierbei wirklich um eine große nationale Aufgabe. Eine Armee, und wenn sie noch so zahlreich und vortrefflich ausgerüstet ist, kann durch ein Zusammentreffen übler Umstände besiegt und niedergeworfen werden, ein Volk in Waffen hat noch kein Feind je zu besiegen vermocht, und Dank sei es den durch die preußische und die verschiedenen deutschen Wehrverfassungen in der gesammten deutschen Nation verstreuten Hunderttausenden von ausgedienten Soldaten, in keiner Nation der Welt sind die Elemente zu einer wahrhaft wirksamen und schlagfertigen Volkswehr in gleicher Weise wie in der deutschen vorhanden. Jeder Angriff auch des mächtigsten Gegners, würde vor dieser ungeheuren Kraft, wenn sie einmal erweckt ist, wie Glas vor Granit zersplittern." Nun, die oben erwähnte Proposition ist, so meinen wir, doch wol der Beherzigung werth. — Schließlich sei noch erwähnt, daß die Schützengilde nicht abgeneigt ist, Reformen vorzunehmen, welche geeignet sind, die Vermehrung ihrer Mitglieder zu erleichtern und zu fördern. Wir halten dafür, daß ein solches Mittel der vorberegte Anschluß wäre, da die Nachrichten der Gründung des Schützenbundes seitens der jüngeren Bürgerwelt mit Sympathie begrüßt worden ist.

— **Die Jubelfeier der Breslauer Universität**, welche am 3. August d. J. statthaben wird, soll auch hier begangen werden. Die Söhne der alma mater an der Oder, welche sich in Thorn aufhalten, beabsichtigen an jenem Tage zu einem Kommers zusammenzukommen.

— **Aus dem geselligen Leben.** Das Vergnügtsein, die italienische Nacht am 22., welches Frau Wittwe Platte in ihrem Lokale veranstaltet hatte, zeichnete sich vor ähnlichen Veranstaltungen zum Amüsement des Publikums in diesem Sommer, wie allgemein anerkannt wurde, durch eine auffallend splendide und brillant schöne Beleuchtung des Gartens aus. Der Garten war auch gefüllt.

Die letztere Thatsache veranlaßt uns zu folgender Bemerkung. Nicht blos die günstige Witterung versammelte die Bewohner in Masse zu den Vergnügen, welche die Gartenbesitzer veranstalten, sondern diese werden bei ihren Spekulationen auch durch zwei andere Faktoren unterstützt. Einmal ist das Eintrittsgeld auf $1^1/_2$ Sgr. ermäßigt. Dann geben sich unsere Herren Bierbrauer Mühe. Das Kaufmann'sche Weißbier ist mindestens eben so gut wie das Berliner und das Seidel Sponnagel'sches oder Streich'sches Bairisch-Bier kostet nur $1^1/_2$ Sgr. und beide Sorten haben Absatz. Unter solchen Verhältnissen wird es auch den minder günstig gestellten Bewohnern möglich, sich und den Ihrigen ein Vergnügen zu gönnen, auf welches sie bei einem Eintrittsgelde von $2^1/_2$ Sgr. und dem Preise des Seidels von $2^1/_2$ Sgr. aus selbstverständlichen Gründen verzichten müßten. Wie wäre es, wenn unsere Herren Brauereibesitzer sich mühten, ein gesundes und zusagendes Bier das Seidel zu 1 Sgr. zu liefern? — Was ihre Kollegen in Schlesien z. B. zu leisten im Stande sind, sollten sie doch auch schaffen können?

— **Theater.** Mit Bezug auf die Notiz in Nro. 86 theilen wir mit, daß Frl. Scheller am 17. d. an den Brandwunden verschieden ist und Frl. Fossi's Genesung sehr zweifelhaft ist.

— **Thorn und die nordamerikanische Presse.** In Nro. 57 u. Bl. theilten wir mit, daß die telegraphischen und sonstigen Mittheilungen über die zeitigen Vorgänge in Polen in den englischen Blättern von Thorn aus datirt werden. Ebenso geschieht in der nordamerikanischen (englischen und deutschen) Presse, wofür uns momentan die Nro. 27 des „Wochenblatts der New-Yorker Staats-Zeitung" vom 6. Juli einen Belag giebt. Sehr naiv ist dort Thorn (den 18.), als ob es eine polnische Stadt wäre, unter „Polen" rubrizirt. Die betreffende Notiz von hier lautet: „Es wird gemeldet, daß gestern in Warschau ein Courrier ankam, welcher kaiserliche Dekrete für die Verwilligung von Polen überbrachte. Diese Reformen sollen jenem Lande befriedigende Zugeständnisse machen."

Noch eine andere Notiz aus demselben Blatte folge hier, obschon sie unsere Stadt nicht angeht, sondern eine Persönlichkeit, Dowiat, welche auch hierorts bekannt ist. Eine Erzählung über das schreckliche Schicksal eines Illinoiser Secassionisten schließt mit folgender Notiz: „Offenkundig ist es, daß die Rebellen einzelne Verbindungen in Illinois unterhalten. Da und dort in unserem Staate tauchen von Zeit zu Zeit secessionische Wähler aus Memphis und anderen Secessionsnestern auf, so erst kürzlich in Peoria. Auch der berüchtigte Ueberläufer Dowiat hat seine schmutzige Hand in diesem Treiben. Er spielt, wie kürzlich die „Pöria deutsche Zeitung berichtete, gegenwärtig in Memphis eine bedeutende Rolle, indem er das Haupt einer Spionenbande ist und Verbindungen in St. Louis Illinois unterhält. Vor solchen Burschen muß man allerdings auf der Hut sein!"

— **Literarisches.** Von Herrn Eduard Kattner (wohnhaft in Bromberg) ist eine unter dem Titel: „Neun Kapitel über die Orts-Namen in Westpreußen und Posen" (Bromberg, im Selbstverlage, Preis 10 Sgr.) erschienen, welche wir unseren Lesern, zumal derer vom Lande, auf das Angelegentlichste zu empfehlen uns erlauben. Die Brochüre redet, gestützt auf historische Thatsachen, mit stichhaltigen Gründen die Herstellung der alten deutschen Ortsnamen in jenen preußisch-deutschen Territorien, und zwar in warmer und patriotischer Weise das Wort. Wir behalten uns noch eine Notiz über die Brochüre vor.

Briefkasten.

Erwiderung auf das Eingesandt im Briefkasten, betreffend den Vorhang des Schaufensters eines Cigarrenladens. Das Mittel ist probat, der Nagel also vom Einsender auf den Kopf getroffen. — Der Absatz ist erreicht, und mögen die Mißvergnügten und wegen des Absatzes Neidischen sich vorsehen, nicht zusetzen zu müssen.

Der Zufriedene und keinen Andern Beneidende.

Herr v. Weber wird ersucht die Ouvertüre des Herrn Konopacki, welche er so gütig war neulich im Schlesingerschen Garten, gefälligst recht bald zu wiederholen.

H. Lg.

Sollte ein Musikchor für ein gewöhnliches Concert nicht der Art eingeübt sein, daß während desselben das laute Zählen des Dirigenten fortfallen kann? —

Bescheidener Wunsch. Nicht allein zur Bequemlichkeit der, Abends nach 11 Uhr aus dem Ziegeleigarten zurückkehrenden Spaziergänger, sondern vorzüglich im Interesse der Fischerei- und Bromberger-Vorstadts-Bewohner, die sowol den Arzt, als Medicamente aus der Stadt holen müssen, sollte der Magistrat sich dahin verwenden, daß das Bromberger Thor zu jeder Zeit, wenigstens den Fußgängern geöffnet würde. Das Opfer, welches die Zollbehörde dem allgemeinen Interesse bringen würde, indem sie dort auch zur Nachtzeit einen Beamten aufstellte, ist wahrhaftig nicht so bedeutend, als daß es als Hinderniß angesehen werden kann.

B. R.

Inserate.

Nachstehende

Straßen-Ordnung für die Stadt Thorn.

1. Reinlichkeit der Straßen und öffentlichen Plätze.

§. 1. An jedem Mittwoch und Sonnabend Nachmittags müssen die Straßen gekehrt und gereinigt werden; dies muß in den Wintermonaten vor 3 Uhr, in den Sommermonaten vor 6 Uhr Abends geschehen, damit die Gemüllwagen den zusammengebrachten Kehricht noch an demselben Tage fortschaffen können.

§. 2. Fällt auf einen Mittwoch oder Sonnabend ein Feiertag, so ist die Reinigung Tags vorher zu bewerkstelligen.

§. 3. Die Straßenreinigung bis zur Mitte des Straßendammes, — auf den Märkten bis zum Rinnstein, — ist eine Pflicht der Hausbesitzer; sie sind dafür verantwortlich, auch wenn sie das Haus nicht selbst bewohnen. Sind sie abwesend, so müssen sie einen Stellvertreter bestellen und diesen der Polizeibehörde namhaft machen; die Reinigung der öffentlichen Plätze besorgt die städtische Verwaltung.

§. 4. Im Sommer bei trockenem Wetter müssen die Straßen und öffentlichen Plätze vor dem Reinigen mit Wasser besprengt werden; zur Reinigung gehört auch das Fortschaffen des zwischen den Steinen aufschießenden Grases.

§. 5. Das Auswerfen des Hauskehrichts, des Schuttes, der Scherben, Ziegelstücke oder anderer Abgänge ist verboten; der gewöhnliche Hauskehricht ist in Behältern zu sammeln, und auf das mit einer Schnarre gegebene Zeichen dem Gemüllwagen zuzutragen.

§. 6. Aus den Fenstern dürfen weder Flüssigkeiten noch andere feste Gegenstände auf die Straße gegossen oder geworfen werden.

§. 7. Ueberhaupt ist jede Verunreinigung der Straßen und Plätze untersagt; falls Kinder sich derselben schuldig machen, so sind die Eltern der Regel nach dafür verantwortlich.

§. 8. Gerber, Fleischer und andere Gewerbetreibende dürfen die Abgänge ihres Gewerbes, so wie Schweinhändler und Viehhalter den Unrath der Ställe und des Viehes nicht auf die Straße schaffen oder ableiten, vielmehr müssen sie solche in ihren Gehöften sammeln und aus diesen fortschaffen lassen.

§. 9. Mit dem Ausfahren der Kloaks darf im Winter erst nach 10 Uhr, im Sommer erst nach 11 Uhr Abends angefangen und muß spätestens um 5 Uhr Morgens geendet werden.

§. 10. Auch das Ausfahren des Mistes muß resp. im Sommer oder Winter um 8 und 9 Uhr Morgens aufhören.

§. 11. Alle Wagen, welche zum Fortschaffen von Schutt, Mist oder Unrath gebraucht werden, müssen mit gut verschlossenen Schutz- und Vorsetzbrettern versehen sein; das Verschütten wird wie jede andere Verunreinigung gerügt.

§. 12. Das Waschen oder Spühlen der Wäsche, so wie das Reinigen der Wagen und häuslichen Utensilien auf der Straße, oder dem Bürgersteige, oder an den öffentlichen Brunnen ist untersagt.

§. 13. Die Fleischer dürfen das feilzuhabende Fleisch, eben so wenig als ganze Kälber, Schöpsen, Schweine und dergleichen außerhalb ihrer Verkaufs-Lokale an die Thürpfosten oder vor den Fenstern aufhängen.

§. 14. Die Straßengerinne müssen im Sommer häufig gereinigt und keine stehende Flüssigkeit darin geduldet werden; im Winter müssen sie bei eintretendem Tauwetter dergestalt aufgehauen werden, daß das Wasser einen hinreichenden Abfluß erhält.

§. 15. Bei Glatteis müssen die Hausbesitzer die Straße, so weit ihnen deren Reinigung obliegt, mit Sand oder Asche bestreuen lassen.

§. 16. Wenn bei eintretendem Tauwetter die Fortschaffung des Eises von den Straßen Seitens der Polizeibehörde angeordnet wird, haben alle Hausbesitzer für das Aufhauen und Zusammenbringen des Eises in Haufen zu sorgen, damit dessen Fortschaffung unverzüglich erfolgen kann.

Die Hausbesitzer sind verpflichtet, die auf ihrem Bürgersteige belegenen Trottoirs im Winter von Schnee und Eis stets rein zu halten.

2. Wegsamkeit, Ruhe und Sicherheit auf denselben.

§. 17. Niemand darf irgend etwas auf der Straße aufstellen, oder ein Geschäft auf derselben oder dem Bürgersteige vornehmen, welches den Weg sperrt; insbesondere ist das Aufstellen von Tonnen, Kasten, Holz und dergleichen auf den Bürgersteigen untersagt; auch das Offenhalten der Thüren an den sogenannten Kellerhälsen ist verboten.

1. Die Trottoirs dürfen nur von Fußgängern benutzt werden, alles Befahren, auch mit Schlitten, Karren oder Kinderfuhrwerk, ingleichen das Tragen umfangreicher Lasten, namentlich von großen Körben und Wassereimern, sowie das Rollen oder Schleifen von Lasten auf denselben ist untersagt.
2. Uebertretungen werden mit Geldbuße bis drei Thaler, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 18. Kein Fuhrwerk darf über Nacht auf der Straße stehen bleiben.

§. 19. Auf der Straße darf nur da, wo es ganz an Hofraum fehlt, Brennholz klein gemacht werden; dies muß so geschehen, daß die Passage möglichst wenig gehemmt werde; auch muß das kleingemachte Holz sogleich eingebracht werden.

§. 20. Das Aushängen der Wäsche aus den Fenstern, Auslegen der Betten vor den Thüren, oder an den Fenstern ist nicht gestattet.

§. 21. Jedes Fuhrwerk muß dem ihm begegnenden auf halbem Gleis rechts ausweichen; unbeladene Wagen sind verpflichtet den schwer beladenen ganz auszuweichen; hinsichtlich der Post bleibt es bei den bekannten Bestimmungen.

§. 22. Auf den Straßen und öffentlichen Plätzen darf nicht anders als höchstens im kurzen Trabe; über die Festungs- und Weichselbrücken nur im ruhigen Schritte gefahren und geritten werden.

§. 23. Fahrende und Reitende müssen den Fußgängern, welche ihnen in den Weg kommen, ausweichen, — zurufen, und so lange halten, bis jene aus dem Wege gegangen sind.

§. 24. Bespannte Wagen dürfen nicht ohne

Aufsicht eines Erwachsenen auf der Straße gelassen werden; muß sich der Inhaber des Fuhrwerks unumgänglich entfernen, so ist er verpflichtet, einen sichern Stellvertreter zurückzulassen, jedenfalls die Pferde von der Deichselseite absträngen und anbinden. Von unruhigen und beißigen Pferden darf sich der Führer unter keinen Umständen entfernen.

§. 25. Schlitten dürfen nicht ohne Schellengeläute benutzt werden.

§. 26. Auch ist das muthwillige Knallen mit Schlittenpeitschen in den Straßen nicht gestattet.

§. 27. Hunde, welche herrenlos herumlaufen, werden jederzeit eingefangen, und getödtet, falls sich deren Eigenthümer binnen drei Tagen nicht meldet; geschieht letzteres, so wird ihm der Hund nur gegen Zahlung einer Polizeistrafe von Einem Thaler und eines angemessenen Fanggeldes verabfolgt.

§. 28. Eine gleiche Strafe trifft jeden Eigenthümer, dessen Hund durch Anfallen oder Anbellen auf der Straße das Publikum belästigt, oder durch Bellen auf den Straßen zur Nachtzeit die öffentliche Ruhe stört.

§. 29. Pferde, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe und Federvieh dürfen auf der Straße nicht umherlaufen; namentlich muß das Rindvieh an einem Stricke jederzeit geführt werden.

1. Niemand darf Ziegen außerhalb geschlossener Höfe oder anderer eingefriedigter Plätze weiden oder umherlaufen lassen.
2. Wer solches thut, wird vorbehaltlich des Schadenersatzes und des Pfandgeldes, — mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

§. 30. Spiegel dürfen nicht unverdeckt über die Straße getragen werden; auch ist das Fliegenlassen von Papierdrachen auf den Straßen nicht gestattet.

§. 31. Beim Herabwerfen des Schnees von den Dächern der Häuser muß entweder eine Barriere um das Haus gezogen, oder ein Aufseher zur Warnung der Vorübergehenden hingestellt werden; außerdem darf es nur in den Frühstunden stattfinden, wo es dem Verkehr auf der Straße am wenigsten hinderlich ist.

§. 32. Muthwillige Menschen, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, oder das Publikum durch grobe Unsittlichkeit belästigen, haben Verhaftung, Gefängnißstrafe oder angemessene Züchtigung zu gewärtigen; Bettler werden zur Haft und Strafe gezogen.

§. 33. Oeffentliche Aufzüge, Lustfahrten und Vorstellungen jeder Art dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß nicht stattfinden.

§. 34. Kleine Kinder dürfen auf der Straße nicht ohne gehörige Aufsicht gelassen werden.

§. 35. An Sonn- und Festtagen früh von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr während des Gottesdienstes müssen alle Buden und Läden geschlossen sein und nur die Apotheker dürfen dann Medikamente verkaufen.

§. 36. Ingleichen ist das Fahren der Bier- und Mehlwagen auf den Straßen, sowie die Ausführung aller mit Geräusch verbundenen oder öffentliches Aufsehen erregenden Arbeiten in den Werkstätten oder vor den Häusern alsdann nicht gestattet; insbesondere dürfen Schlitten mit Schellengeläute, welche während des Gottesdienstes bei einer Kirche vorbeifahren, nur im Schritte fahren.

§. 37. Die Vorschriften bei Bauten und Bauanlagen, ingleichen die der Feuerpolizei sind in der besondern Bau- und Feuerordnung enthalten, auf welche verwiesen wird.

§. 38. Das Tabakrauchen ist auf den Straßen gestattet, jedoch überall bei 2 Thlr. Strafe untersagt, wo es für feuergefährlich anzusehen ist, als: in der Nähe von feuerfangenden Gegenständen, beim Gedränge vieler Menschen, z. B. bei Militairparaden, öffentlichen Aufführungen, Begräbnissen, beim Marktverkehr und dergleichen.

§. 39. Die Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften wird, in sofern nicht höhere Strafen gesetzlich sind, mit Vorbehalt des etwanigen Schadenersatzes, und erforderlichen Falls der gerichtlichen Ahndung, mit 10 Sgr. bis 5 Thlr. Polizeistrafe, im Wiederholungsfalle aber mit dem Doppelten belegt.

Thorn, den 28. März 1845.

Der Magistrat.

Bestätigt.

Marienwerder, den 20. Juni 1845.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung des Innern.

Wird hierdurch republicirt.

Thorn, den 22. Juli 1861.

Der Magistrat.

Das Bankhaus
der
Gebrüder Lilienfeld in Hamburg

empfiehlt seine Staats-Gewinn-Verloosung zur Braunschw. Prämien-Verloosung, welche

am 1. und 2. August d. J.

stattfindet, und in ihrer Gesammtheit

15,500 Gewinne

enthält als:
100,000 Thaler, 60,000, 40,000, 20,000, 10,000, 5000, 6 mal 4000, 3000, 2500, 3 mal 2000, 5 mal 1500, 5 mal 1200, 35 mal 1000 45 mal 400 u. s. w.

An dieser Capitalien-Verloosung kann man sich betheiligen:
mit $^1/_4$ Original-Loos zu 4 Thlr. $^1/_2$ Loos 8 Thlr. $^1/_1$ Loos 16 Thlr.

Am 4. September d. J.

findet die Gewinnziehung der Hamburger Prämien statt,
die in ihrer Gesammtheit

17,300 Gewinne

enthält als
200,000 Mark oder 80,000 Thaler, 100,000 Mark, 50,000, 30,000, 15,000, 12,000, 7 mal 10,000, 8000, 6000, 4 mal 5000, 16 mal 3000, 40 mal 2000, 6 mal 1500, 60 mal 1000 u. s. w.

Hierzu kostet ein ganzes Originalloos 2 Thlr. Pr. Crt.
ein halbes „ 1 „ „ „

Auswärtige Aufträge, werden prompt und verschwiegen, selbst aus den entferntesten Gegenden ausgeführt, und sofort nach der Ziehung unsern geehrten Interessenten Ziehungslisten und Gewinngelder nach Entscheidung zugesandt.

Man beliebe sich **direct** zu wenden an

Gebrüder Lilienfeld,
Bank- und Wechsel-Geschäft.
An- und Verkauf aller Sorten Staatspapiere
in Hamburg.

Der größte Gew. ist im glücklichsten Fall **200,000** Mark

1 Pr. Mk. Gew.		100,000	100,000
1	à	100,000	100,000
1	à	50,000	50,000
1	à	30,000	30,000
1	à	15,000	15,000
1	à	12,000	12,000
7	à	10,000	70,000
1	à	8000	8000
1	à	6000	6000
4	à	5000	20,000
16	à	3000	48,000
40	à	2000	80,000
6	à	1500	9000
6	à	1200	7200
66	à	1000	66,000
66	à	500	33,000

und viele andere.

17,300 Gewinne betrugen über 2 Millionen Mark

Vom Staate der freien und Hansestadt Hamburg garantirte

Staats-Gewinn-Verloosung,

welche am 4. September d. J. ihren Anfang nimmt.

Original-Obligationen sind zur 1. und 2. Ziehung gültig à 6 Thlr., halbe à 3 Thlr., gegen Einsendung des Betrages oder Postvorschuß durch uns zu beziehen.

Amtliche Listen werden gleich nach Ziehung versandt.

L. S. Weinberg & Co., Bankhaus in Hamburg,
Filialhäuser in Paris, London und Newyork.

Neue große Hamb. Staats-Gewinn-Verloosung
von Zwei Millionen Mark,
in welcher nur Gewinne gezogen werden.
Garantirt von der freien Stadt Hamburg.

Unter **17,300** Gewinnen befinden sich die Haupttreffer von 200,000 Mk., 100,000 Mk., 50,000 Mk., 30,000 Mk., 15,000 Mk., 12,000 Mk., 7 mal 10,000 Mk., 8000 Mk., 6000 Mk., 5000 Mk., 16 mal 3000 Mk., 40 mal 2000 Mk., 66 mal 1000 Mk., 500 Mk. 2c. 2c.

Original-Prämien-Scheine erlasse ich à 2 Thlr. Pr. Crt.

Beginn der Ziehung Anfang nächsten Mts.

Auswärtige Aufträge, selbst nach den entferntesten Gegenden, führe ich prompt und verschwiegen aus, und erfolgen amtliche Ziehungslisten und Gewinngelder sofort nach Entscheidung. Durch meine ausgebreiteten Verbindungen, als **grösstes Geschäftshaus** in dieser Branche, bin ich im Stande, Gewinne, an jedem beliebigen Platze, zur sofortigen Auszahlung anzuweisen.

Laz. Sams. Cohn,
Banquier in Hamburg.

☞ Unter meiner Devise: „Gottes Segen bei Cohn“ habe ich in letzter Zeit 16 Mal den Haupttreffer ausbezahlt.

Der
Dampfer „Thorn“
fährt regelmäßig jeden Montag, Mittwoch und Sonnabend von hier nach Bromberg um 9 Uhr und befördert Passagiere und Güter.

Julius Rosenthal.

Das Gasthaus zum deutschen Hause ist zu verpachten. Das Nähere bei *J. Simon.*

Limon. Sirop wieder frisch bei **Horstig.**

---

15 bis 20 junge und **alte Kanarien-Hähne** sind zu verkaufen beim
Sergeant **Hempel,**
Bäckerstraße 264 1 Treppe.

Das Annoncenbureau
von J. Schöneberg,
Hamburg, 1ste Elbstraße Nr. 24,
befördert Annoncen unter strengster Discretion in alle in- und ausländische Blätter zu Expeditionspreisen ohne Preisaufschlag. Ueber jede Annonce wird der Belag geliefert. — Bei größeren Aufträgen namhafte Rabattvortheile. — Insertionstarife werden auf Verlangen franco zugesandt.

Kopfweh und Migräne
entstehen oft daher, daß Oele und Pomaden die Poren der Kopfhaut verstopfen. Unser belebendes und erfrischendes **Moras haarstärkendes Mittel** **(Eau de Cologne philocome)** ist daher eine Wohlthat für alle Personen die an Kopfweh leiden; pr. $^1/_1$ Fl. 20 Sgr. pr. $^1/_2$ Fl. 10 Sgr.

Cöln. **A. Moras & Cie.**

Echt zu haben bei ***Ernst Lambeck*** in Thorn.

Ein möblirtes Zimmer ist vom 1. August ab, Breitestraße Nro. 453 zu vermiethen.

C. A. Guksch.

In meinem Hause Brückenstraße No. 8 b. ist von Michaeli d. J. ab ein kleiner Laden nebst Wohnung zu vermiethen. Wittwe ***Kambly.***

Agio des Russ.-Poln. Geldes: Polnische Banknoten 18 pCt; Russische Banknoten 18$^1/_3$ pCt; Klein-Courant 14 pCt.; Groß-Courant 11—11$^1/_2$pCt.; neue Copeken 12 pCt.; alte Copeken 8$^1/_2$ pCt.; neue Silberrubel 6 pCt.

Amtliche Tages-Notizen.

Den 23. Juli. Temp. W. 18 Gr. Luftdr. 28 Z. Wasserst. 2 F. 6 Z.

Den 24. Juli. Temp. W. 18 Gr. Luftdr. 28 Z. Wasserst. 2 F.